

SATZUNG

der „Bürgerinitiative Bahnlärm Mahlberg/ Orschweier“

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

"Bürgerinitiative Bahnlärm Mahlberg/ Orschweier e.V."

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Mahlberg.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, dabei insbesondere die Begrenzung von Lärm und die Reinhaltung der Luft. Insbesondere sollen die Bürgerschaft über die Auswirkungen der Gleiserweiterungspläne der Deutschen Bahn oder deren Rechtsnachfolger (im folgen- den DB genannt) in der Raumschaft informiert, dazu auch Veranstaltungen und Diskussionen durchgeführt, Informationen beschafft und weitergegeben werden. Der Verein verfolgt das Ziel, die Bevölkerung über wirksamen Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Staub sowie Wertminderungen ihres Eigentums aufzuklären. Überdies unterstützt der Verein alle Bürger darin, ihre Interessen im Zusammenhang mit den geplanten Gleiserweiterungen der DB wahrzunehmen. Weiterhin informiert der Verein über Planungsalternativen und -varianten im Zusammenhang mit dem Bahn- Vorhaben, entwickelt und diskutiert hierzu auch eigene Vorstellungen, unterstützt deren Vertretung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person über 14 Jahre, auch Körperschaften des Öffentlichen und Privaten Rechts sowie Personenvereinigungen werden. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes dies beschließt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Es gibt keine Kündigungsfrist. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gehör zu geben.

§ 5

Beitrag

Jährlich ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung. Bei angemahntem Zahlungsverzug über zwei Jahre können Mitglieder durch Vorstands- oder Mitgliederversammlungsbeschluss ohne weitere Begründung ausgeschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung erhöht werden.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereines.

Eine ordentliche MV wird mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Sie ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen wurde. Nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beruft der Vorstand eine außerordentliche MV ein. Diese ist beschlussfähig, wenn unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche eingeladen wurde.

Stimmberechtigt auf der MV ist jedes anwesende Mitglied.

Die MV entscheidet über alle den Verein betreffenden Belange, insbesondere die Verwendung des Vereinsvermögens. Die MV wählt für ein Jahr einen geschäftsführenden Vorstand und zwei Kassenprüfer.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Der/die Vorsitzende und der/die ProtokollführerIn unterzeichnen das Protokoll.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand wird von der MV auf ein Jahr gewählt und besteht mindestens aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer StellvertreterIn, einem/einer SchatzmeisterIn und einem/einer SchriftführerIn.

Weitere Vorstandsmitglieder können auf vorherigen einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich als BeisitzerInnen gewählt werden.

Die Wahl ist öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Der/die VorsitzendeR, der/die StellvertreterIn, der/die SchatzmeisterIn und der/dieSchriftführerIn vertreten den Verein gemäß § 26 BGB; der Verein wird durch den Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist unter der Angabe der Beratungspunkte nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, ebenso, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der MV auszuführen.

§ 9

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Vereinskasse obliegt den von der MV jährlich zu wählenden zwei KassenprüferInnen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom Ergebnis ihrer jährlichen Kassenprüfung und erstatten der ordentlichen MV Bericht.

Auf ihren Antrag kann der Vorstand von der MV mit einfacher Mehrheit finanziell entlastet werden. KassenprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10

Satzungsänderungen

Die vorliegende Vereinssatzung kann von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden, wenn satzungsändernde Anträge mit der schriftlichen Einladung zu einer MV angekündigt wurden. Der Zweck des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der MV geändert werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann grundsätzlich nur durch eine MV beschlossen werden, sofern diese ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mahlberg mit der Auflage, dieses für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am beschlossen. Sie ist seitdem in Kraft.

Sie wurde zuletzt am geändert.

Für die Richtigkeit: am (gez.)